



Einzelbetriebliche Investitionsförderung (Koordinierungsrahmen der Gemeinschaftsaufgabe “Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur” ab 2009)

Produktinformation (Stand Dezember 2011)

Die Einzelbetriebliche Investitionsförderung aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) bietet Finanzierungshilfen zum Ausgleich von Standortnachteilen gewerblicher Betriebe (einschließlich Fremdenverkehr) in strukturschwachen Regionen durch die Stärkung der Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit der Wirtschaft sowie die Schaffung und Sicherung von dauerhaften Arbeitsplätzen.

Wer kann Anträge stellen?

1. Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle kleinen und mittleren Unternehmen (Definition gem. Koordinierungsrahmen) der gewerblichen Wirtschaft und Betriebe des Fremdenverkehrsgewerbes mit überwiegend überregionalem Absatz. **Der Förderantrag ist dabei durch denjenigen einzureichen, der die betriebliche Investition vornimmt.**

Bei steuerlich anerkannten Betriebsaufspaltungen, einer Mitunternehmerschaft im Rahmen von in Organshaft verbundenen Unternehmen oder sonstigen Investor-Nutzer-Konstellationen ist derjenige antragsberechtigt, der die Wirtschaftsgüter nutzt. Eine Förderung ist im letztgenannten Fall aber nur dann möglich, wenn Investor und Nutzer die gesamtschuldnerische Haftung für das Wirtschaftsgut übernehmen.

Projekte mit Vorförderung der Betriebsstätte können erst zwei Jahre nach Abschluss des Vorförderungszeitraums (Bevolligungsdauer) gefördert werden. Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen kann mehr als eine Wiederholungsförderung erfolgen.

2. Gefördert werden nur Vorhaben in den ausgewiesenen Fördergebieten.

3. Für die Bereiche

- Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und von Fischereiprodukten

- Eisen- und Stahlindustrie,
- Schiffsbau, Schiffsumbau und Schiffsreparatur
- Umstrukturierungsbeihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten

ist die Förderung aufgrund beihilferechtlicher Sektorregelungen eingeschränkt.

4. Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- Land- und Forstwirtschaft, Aquakultur, Fischerei, soweit nicht Verarbeitung oder Vermarktung,
- Bergbau, Abbau von Sand, Kies, Ton und Steinen und vergleichbare Zweige der Urproduktion,
- Energie- und Wasserversorgung, außer Kraftwerke und Wasserversorgungsanlagen, die überwiegend dem betrieblichen Eigenbedarf dienen,
- Baugewerbe, mit Ausnahme der in der Positivliste (Anhang 9 zum Koordinierungsrahmen) aufgeführten Bereiche,
- Einzelhandel, soweit nicht Versandhandel,
- Transport- und Lagergewerbe,
- Krankenhäuser, Kliniken und Sanatorien oder ähnliche Einrichtungen,
- Kunstfaserindustrie,
- Rettungsbeihilfen für Unternehmen in Schwierigkeiten.

Was wird gefördert?

Investitionen sind förderfähig, wenn durch sie zusätzliche Einkommensquellen in der Region geschaffen werden, durch die das Gesamteinkommen der Region unmittelbar und auf Dauer nicht unwesentlich erhöht wird (sog. Primäreffekt). Der Primäreffekt gilt als erfüllt, wenn das **antragstellende** Unternehmen seine Produkte oder Dienstleistungen überwiegend überregional absetzt. Als überregional ist der Absatz außerhalb eines Radius von 50 km von der Gemeinde, in der die Betriebsstätte angesiedelt ist, anzusehen.

Eine Förderung ist ausnahmsweise auch möglich, wenn der überregionale Absatz im Einzelfall nachgewiesen wird. Eine Einzelfallentscheidung kann

bei Vorlage einer detaillierten Begründung getroffen werden. Dies gilt nicht in der Dienstleistungswirtschaft, bei Callcentern, bei privaten Weiterbildungseinrichtungen mit und ohne Übernachtungsbetrieb (soweit nicht Hotels) und bei Sonderformen von Zoos etc..

Mit den Investitionsvorhaben müssen in den Fördergebieten neue Dauerarbeitsplätze geschaffen oder vorhandene gesichert werden, die mindestens für die Dauer von **fünf Jahren** nach Abschluss des Vorhabens tatsächlich besetzt werden. Das Land Niedersachsen beschränkt die Förderung diesbezüglich auf die Schaffung neuer Dauerarbeitsplätze (mindestens 7,5%); die alleinige Sicherung von Dauerarbeitsplätzen ermöglicht keine Förderung. Gesicherte Dauerarbeitsplätze können aber für die Berechnung der maximalen Höhe der förderfähigen Investitionen herangezogen werden.

Für die Förderung kommen nur solche Investitionen in Betracht, die ausgehend vom Volumen oder von der Zahl der zusätzlichen Dauerarbeitsplätze eine besondere Anstrengung des Betriebs erfordern. Dies gilt als erfüllt, wenn die Zahl der bei Investitionsbeginn in der zu fördernden Betriebsstätte vorhandenen Dauerarbeitsplätze um mindestens 15 % erhöht wird. Ein zusätzlicher Ausbildungsplatz wird dabei doppelt gewertet.

Eine Förderung ist auch möglich, wenn der Investitionsbetrag – bezogen auf ein Jahr – die in den letzten drei Jahren durchschnittlich verdienten Abschreibungen (ohne Berücksichtigung von Sonderabschreibungen) um mindestens 50 % übersteigt und die Zahl der bei Investitionsbeginn in der zu fördernden Betriebsstätte vorhandenen Dauerarbeitsplätze sich um mindestens 7,5 % erhöht.

Zu den förderfähigen Investitionen gehören:

- Errichtung einer Betriebsstätte,
- Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte,
- Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte,
- Grundlegende Änderung des Gesamtproduktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte,
- Übernahme einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte, unter Marktbedingungen durch einen unabhängigen Investor.

Investitionszuschüsse werden grundsätzlich nur für Vorhaben bewilligt, die innerhalb eines Zeitraums von maximal 36 Monaten durchgeführt werden.

Wie wird gefördert?

Die Förderung wird im erforderlichen Umfang als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die konkreten Investitionshilfen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ orientieren sich an den landespolitischen Empfehlungen in Niedersachsen. Einzelheiten zu den Fördersätzen in Niedersachsen finden Sie im Internet unter www.nbank.de.

Diese empfohlenen Fördersätze beziehen sich bei sachkapitalbezogenen Zuschüssen auf die Höhe förderfähiger Investitionen, bei lohnkostenbezogenen Zuschüssen auf die Lohnkosten, die für eingestellte Personen während eines Zeitraums von zwei Jahren anfallen. Der Antragsteller kann zwischen einem lohnkostenbezogenen und einem sachkapitalbezogenen Zuschüssen wählen.

Der Beitrag des Beihilfeempfängers aus Eigen- oder Fremdmitteln zur Finanzierung des Investitionsvorhabens muss mindestens 25 % der beihilfefähigen Kosten betragen. Dieser Mindestbetrag darf keine öffentliche Förderung enthalten.

Bei sachkapitalbezogenen Zuschüssen gehören zu den förderfähigen Kosten:

- Die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens,
- Anschaffungskosten von immateriellen Wirtschaftsgütern (Patente, Betriebslizenzen oder patentierte technische Kenntnisse sowie nicht patentierte technische Kenntnisse), soweit diese aktiviert werden. Diese sind nur förderfähig, wenn
 - der Investor diese nicht von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen angeschafft hat und
 - diese Wirtschaftsgüter ausschließlich innerhalb der Betriebsstätte, die die Beihilfe erhält, genutzt werden. Die Wirtschaftsgüter müssen mindestens fünf Jahre im Betrieb des Ersterwerbers verbleiben.
- Gemietete oder geleaste Wirtschaftsgüter, wenn sie beim Antragssteller aktiviert werden. Sofern das Wirtschaftsgut beim Vermieter bzw. Leasinggeber aktiviert wird, sind gemietete bzw. geleaste Wirtschaftsgüter förderfähig, wenn die in Anhang 10 zum Koordinierungsrahmen dargestellten Bedingungen für die Förderfähigkeit eingehalten sind. Der Mietkauf- bzw. Leasingvertrag für

bewegliche Wirtschaftsgüter **muss** vorsehen, dass die geförderten Wirtschaftsgüter zum Laufzeitende erworben werden. Miet- bzw. Leasingverträge über Grundstücke und Gebäude müssen eine Mindestvertragslaufzeit von fünf Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens haben.

- Im Falle der Übernahme einer Betriebsstätte die förderfähigen Anschaffungskosten der Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens, höchstens der Buchwert des Veräußerers; der letzte Buchwert ist nachzuweisen – andernfalls ist eine Förderung nicht möglich. Anschaffungskosten für Wirtschaftsgüter, die bereits gefördert wurden, sind hiervon abzuziehen.
- Der aktivierte Grundstückswert bis zur Höhe des Marktpreises, für ein für das beantragte Investitionsvorhaben notwendiges Grundstück.

Der Antragsteller hat Aufträge (ab einem Gesamtauftragswert von 15.000 Euro inkl. evtl. Zusatzaufträge) nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Dazu sind mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen und für die Vorlage bei der NBank aufzubewahren. Abweichungen von der vorgenannten Verfahrensweise sind schriftlich zu begründen.

Das förderfähige Investitionsvolumen muss mindestens 150.000 Euro betragen. Die Förderhöchstsumme ist grundsätzlich auf max. 1 Mio. Euro begrenzt. Der Bewilligungszeitraum beträgt maximal 3 Jahre, eine Verlängerung ist nur im Ausnahmefall und nur wenn die Gründe für die Verlängerung nicht von dem Antragsteller zu vertreten sind, möglich.

Nicht förderfähig sind

- Investitionen, die der Ersatzbeschaffung dienen (z. B. Renovierungs-/ Sanierungskosten),
- die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten für PKW, Kombifahrzeuge, LKW, Omnibusse, Luftfahrzeuge, Schiffe und Schienenfahrzeuge; sowie Fahrzeuge, die im Straßenverkehr zugelassen sind und primär dem Transport dienen,
- gebrauchte Wirtschaftsgüter, es sei denn, es handelt sich um die Übernahme einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte (höchstens Buchwert) oder das erwerbende Unternehmen ist ein kleines oder mittleres Unternehmen in der Gründungsphase (zum

Marktwert). Förderfähig sind nur gebrauchte Wirtschaftsgüter, die nicht von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen angeschafft oder nicht bereits früher mit öffentlichen Mitteln gefördert wurden,

- aktivierungsfähige Finanzierungskosten (z. B. Bauzeitinsen),
- Eigenleistungen,
- reine Verlagerungen der Betriebsstätte ohne gleichzeitige Erweiterung der Betriebsstätte.

Bei Investitionen, die im Zusammenhang mit der Verlagerung einer Betriebsstätte getätigt werden, sind Erlöse, die aus der Veräußerung der bisherigen Betriebsstätte erzielt werden bzw. erzielbar wären, und eventuelle Entschädigungsbeträge von den förderfähigen Investitionskosten abzuziehen.

Der Zuschuss kommt nur für den Teil der Investitionskosten in Betracht, der 500.000 Euro je geschaffenem Dauerarbeitsplatz oder 250.000 Euro je gesichertem Dauerarbeitsplatz nicht übersteigt. Die Anzahl der gesicherten Dauerarbeitsplätze ist hierbei nachzuweisen.

Hinweise für das Hotelgewerbe

Für einzelbetriebliche Investitionsförderungen im Beherbergungsgewerbe gelten die dafür festgelegten gesonderten Kriterien. Diese finden Sie auf unserer Internetseite.

Hinweise für lohnkostenbezogene Zuschüsse

Bei lohnkostenbezogenen Zuschüssen gehören zu den förderfähigen Kosten die Lohnkosten, die für neu eingestellte Personen während eines Zeitraumes von 2 Jahren anfallen. Der überwiegende Teil der neu geschaffenen Arbeitsplätze muss eines der folgenden Kriterien erfüllen;

- Arbeitsplätze mit überdurchschnittlicher Qualifikationsanforderung,
- Arbeitsplätze mit besonders hoher Wertschöpfung oder
- Arbeitsplätze in einem Bereich mit besonders hohem Innovationspotenzial.

Die Lohnkosten umfassen den Bruttolohn (vor Steuern) und die gesetzlichen Sozialabgaben. Die der Förderung zugrunde gelegten Arbeitsplätze müssen mindestens 5 Jahre besetzt bleiben. Entsprechende

Verträge sozialversicherungspflichtiger Arbeitsverhältnisse sind der NBank vorzulegen.

- Nachhaltige und umweltbezogene Investitionen und Maßnahmen

Wie erfolgt die Antragstellung?

Die Anträge sind vor Beginn des Vorhabens über die Förderberatung in den jeweiligen Geschäftsstellen der NBank in Braunschweig, Hannover, Lüneburg, Oldenburg und Osnabrück einzureichen.

Bitte beachten Sie, dass Anträge für die Frühjahrseinplanung bis zum 1. März 2012 und für die Herbsteinplanung bis zum 1. August 2012 vollständig bei der NBank eingereicht werden müssen.

Die NBank muss vor Beginn des Investitionsvorhabens schriftlich bestätigen, dass die Fördervoraussetzungen vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung dem Grunde nach erfüllt werden. Erst danach kann mit dem Vorhaben förderunschädlich begonnen werden. Unter Beginn des Vorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu verstehen. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung sowie sonstige vorbereitende Maßnahmen nicht als Beginn des Vorhabens. In diesem Zusammenhang weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass der Abschluss von Architektenverträgen, die über die Leistungsphase 6 der HOAI hinausgehen als förderschädlicher Vorhabensbeginn zu werten ist. Mit Beauftragung von Leistungen ab Leistungsphase 7 ist von einem vorzeitigen Maßnahmebeginn auszugehen, sofern im Vertrag nicht ein Recht zum Rücktritt/zur Kündigung für den Fall der Nichtgewährung von Fördermitteln vorbehalten ist.

Die Bewertung und Priorisierung der Anträge erfolgt auf Basis folgender **Qualitätskriterien**:

- Unternehmensgröße
- Erhöhung der Anzahl der Dauerarbeitsplätze
- Höhe der Investitionskosten je Dauerarbeitsplatz
- Schaffung von Ausbildungsplätzen
- Investitionen von besonderer regionalpolitischer Bedeutung
- Innovativer Charakter des Vorhabens und des Unternehmens
- Arbeitsplätze, die in besonderer Weise geeignet sind, Familie und Beruf zu verbinden

Förderwürdige Vorhaben müssen für eine Berücksichtigung innerhalb einer Einplanung mindestens eine Punktzahl von 190 aufweisen. Auf Grundlage der erreichten Gesamtpunktzahl werden die bei der NBank vorliegenden Anträge, die sowohl förderwürdig als auch bewilligungsreif sind, für die Einplanungsrunde priorisiert und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entschieden und bewilligt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Unternehmen, deren Anträge im Rahmen der Einplanungsrunde nicht berücksichtigt werden konnten, werden von der NBank entsprechend informiert. Anträge, die in der ersten Einplanung nicht berücksichtigt werden konnten, werden zur nächsten Entscheidungsrunde noch einmal geprüft und mit sämtlichen zur Einplanungsrunde vorliegenden Anträgen erneut in eine Rangfolge gebracht. Ist bis zum Ende des Jahres eine Berücksichtigung nicht möglich, erfolgt die Ablehnung.

Selbstverständlich nehmen wir uns gern die Zeit, Fragen mit Ihnen zu erörtern.

Telefonisch können Sie uns Montag bis Freitag von 8.00 bis 17.00 Uhr unter folgender Telefonnummer erreichen:

0511 30031-333

Wenn Sie uns faxen wollen, verwenden Sie bitte die Nummer:

0511 30031-11333

E-Mail-Adresse: beratung@nbank.de

Internetadresse: <http://www.nbank.de>

Unsere Adresse lautet:

**Investitions- und Förderbank
Niedersachsen – NBank
Günther-Wagner-Allee 12 - 16
30177 Hannover**

Ablaufschema: Einzelbetriebliche Investitionsförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“

